OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800597/6/HW/Rd**

Datum: **Linz, 7. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 8. Mai 2024, GZ: BHGR/924080008112/24, wegen Übertretungen nach dem Güterbeförderungsgesetz (GütbefG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt wird.
Weiters wird der Beschwerde insofern teilweise stattgegeben, als betreffend Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses die verhängte Geldstrafe auf 1.800 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 83 Stunden herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt 1. um folgenden Satz ergänzt wird: *„C__ wurde keine für das Unternehmen D__ ausgestellte Fahrerbescheinigung nach dem Muster der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 zur Verfügung gestellt.*".

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 180 Euro bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 8. Mai 2024, GZ: BHGR/924080008112/24, wurden über die Beschwerdeführerin zwei Geldstrafen von je 2.800 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von je 5 Tagen und 9 Stunden wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 Güterbeförderungsgesetz - GütbefG iVm Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vom 21. Oktober 2009 idF Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 vom 15. Juli 2020 verhängt.

Folgender Tatvorwurf wurde der Beschwerdeführerin mit Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt (Faktum 1):
„1.

Datum/Zeit:	12.02.2024, 17:10 Uhr
Ort:	E__, A8 Str.km 24,9, VKP F__
Betroffenes Fahrzeug:	Sattelanhänger, Kennzeichen: bbb (D)
	Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: ccc (D)

Sie haben als gewerberechtliche/r Geschäftsführer/in des Beförderungsunternehmens D__ in G__, Am Industriepark 29, nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes 1995 idgF eingehalten wurden. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ welcher als Usbekistanischer Staatsbürger Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, mit einer dem Verkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslizenz zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern von einem Orte, welcher außerhalb des Bundesgebietes liegt, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von einem innerhalb des Bundesgebietes liegenden Ort in das Ausland verwendet. Sie haben nicht dafür gesorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) 1072/2009 erforderliche Fahrerbescheinigung mitgeführt wurde, obwohl der Fahrer ein Fahrzeug im Verkehr mit einer dem Verkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslizenz gelenkt hat. Lenkt ein Fahrer aus einem Drittstaat das Fahrzeug, so hat dieser eine Fahrerbescheinigung mitzuführen. Das KFZ war auf der Fahrt von Deutschland nach A-H__, Österreich und hatte folgendes geladen: Dinkelscherben. Sie haben dem Lenker keine Fahrerbescheinigung nach dem Muster der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 zur Verfügung gestellt."

Folgender Tatvorwurf wurde der Beschwerdeführerin mit Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt (Faktum 2):
„2.

Datum/Zeit:	12.02.2024, 17:10 Uhr
Ort:	E__, A8 Str.km 24,9, VKP F__
Betroffenes Fahrzeug:	Sattelanhänger, Kennzeichen: bbb (D)
	Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: ccc (D)

Sie haben als gewerberechtliche/r Geschäftsführer/in des Beförderungsunternehmens D__ in G__, Am Industriepark 29, nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes 1995 idgF eingehalten wurden. Das Fahrzeug wurde zum

angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von I__ welcher als Tadschikistanischer Staatsbürger Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, mit einer dem Verkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslizenz zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern von einem Orte, welcher außerhalb des Bundesgebietes liegt, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von einem innerhalb des Bundesgebietes liegenden Ort in das Ausland verwendet. Sie haben nicht dafür gesorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) 1072/2009 erforderliche Fahrerbescheinigung mitgeführt wurde, obwohl der Fahrer ein Fahrzeug im Verkehr mit einer dem Verkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslizenz gelenkt hat. Lenkt ein Fahrer aus einem Drittstaat das Fahrzeug, so hat dieser eine Fahrerbescheinigung mitzuführen. Das KFZ war auf der Fahrt von Deutschland nach A- H__, Österreich und hatte folgendes geladen: Dinkelscherben. Sie haben dem Lenker keine Fahrerbescheinigung nach dem Muster der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 zur Verfügung gestellt."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen beantragt, dies nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass der Beschwerdeführerin zur Last gelegt worden sei, dass sie als gewerberechtliche Geschäftsführerin des Beförderungsunternehmens D__ in G__ nicht dafür Sorge getragen habe, dass die Bestimmungen des GütBefG eingehalten wurden. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__, welcher als usbekischer Staatsbürger Staatsangehöriger eines Drittstaates sei, mit einer dem Verkehrsunternehmen erteilten Gemeinschaftslizenz zur geweberechtlichen Beförderung von Gütern von einem Orte, welcher außerhalb des Bundesgebietes liegt, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch oder von einem innerhalb des Bundesgebietes liegenden Ort in das Ausland verwendet worden. Die Beschwerdeführerin habe nicht dafür gesorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderliche Fahrerbescheinigung mitgeführt wurde, obwohl der Fahrer ein Fahrzeug im Verkehr mit einer dem Verkehrsunternehmen erteilten Gemeinschaftslizenz gelenkt habe. Dem Lenker wäre keine Fahrerbescheinigung nach dem Muster der Verordnung zur Verfügung gestellt worden.
Weiters sei der Beschwerdeführerin mit Faktum 2 (Spruchpunkt 2.) eine inhaltsgleiche Verwaltungsübertretung hinsichtlich desselben verwendeten Fahrzeugs zum selben Tatzeitpunkt, hinsichtlich des Lenkers I__ (tadschikistanischer Staatsbürger), vorgeworfen worden.
Der Tatvorwurf sei nicht berechtigt, da sowohl C__ als auch I__ eine Fahrerbescheinigung zur Verfügung gestellt worden sei und diese Fahrerbescheinigung auch jeweils mitgeführt worden sei. Es handle sich bei beiden um überlassene Arbeiter, sodass die vom Arbeitskräfteüberlasser ausgestellte Fahrerbescheinigung ausreichend sei. Diese Fahrerbescheinigung sei auch den meldungslegenden Beamten vorgezeigt und das A1-Formular mitgeführt worden.
Zur Tathandlung sei auszuführen, dass ausgeschlossen sei, dass beide Fahrer zum selben Tatzeitpunkt 12. Februar 2024 um 17.10 Uhr das Fahrzeug gelenkt haben.

Tatsächlich könne nur einer der beiden Fahrer das Fahrzeug gelenkt haben und sei damit bereits ausgeschlossen, dass hier zwei Verwaltungsübertretungen mit demselben Fahrzeug zum selben Tatzeitpunkt begangen worden seien. Der Tatvorwurf stelle zumindest entweder hinsichtlich Spruchpunkt 1. (Faktum 1) oder Spruchpunkt 2. (Faktum 2) keine Verwaltungsübertretung dar. Das angefochtene Straferkenntnis sei soweit aktenwidrig, als ausgeschlossen sei, dass beide als Lenker das Fahrzeug zur selben Zeit verwendet haben.
Selbst wenn die Behörde zur Überzeugung käme, dass die vorgelegte Fahrerbescheinigung nicht den Bestimmungen des Musters der Verordnung Nr. 1072/2009 entspreche, so sei doch eine Fahrerbescheinigung vorgelegt worden und wäre dies jedenfalls als strafmildernd zu beurteilen. Die verhängten Geldstrafen seien weder tat- noch schuldangemessen, zumal es sich eben um überlassene Dienstnehmer handle, welche über eine entsprechende Bescheinigung verfügten. Das Verschulden der Beschwerdeführerin sei sohin jedenfalls als deutlich unterdurchschnittlich zu betrachten.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie durch Anberaumung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Von der in der Beschwerde beantragten Zeugenladung konnte schon insofern abgesehen werden, als bei diesem Antrag kein konkretes Beweisthema (keine konkrete unter Beweis zu stellende Tatsache) angeführt wurde.

4.1. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Die Beschwerdeführerin war zumindest bis inklusive 12. Februar 2024 gewerberechtliche Geschäftsführerin des D__ mit dem Sitz in J-Straße
Am 12. Februar 2024 um 17.10 Uhr wurde das Sattelkraftfahrzeug mit dem Kennzeichen ccc (D) [Sattelzugfahrzeug] und dem Kennzeichen bbb (D) [Anhänger], Zulassungsbesitzer des Sattelkraftfahrzeuges: D__, J-Straße, DE, im Gemeindegebiet E__, auf der A8 bei Straßenkilometer 24,9, einer Verkehrskontrolle unterzogen. Das Sattelkraftfahrzeug wurde zum Kontrollzeitpunkt von C__ (Staatsangehörigkeit: Usbekistan) gelenkt. Weiters befand sich I__ (Staatsangehörigkeit: Tadschikistan) als Beifahrer im Sattelkraftfahrzeug.

Anlässlich der Anhaltung wurden den Kontrollorganen eine beglaubigte Kopie Nr. 0012 der Gemeinschaftslizenz mit der Nr. ddd, lautend auf D__, J-Straße, DE, gültig vom 1. März 2016 bis 28. Februar 2026, ein internationaler Frachtbrief Absender: K__, DE L__, Empfänger: M__, H__, Frachtführer: D__) sowie zwei von der litauischen Behörde ausgestellte Fahrerbescheinigungen Nr. eee [betreffend I__, gültig von 11. Dezember 2023 bis 29. November 2028, Unternehmen: „N__", O__, P-Straße] und Nr. fff [betreffend C__, gültig von 20. November 2023 bis 1.

Dezember 2027, Unternehmen: O__ „Q__“, Klaipedos rajono sav., Sendvario sen., R-Straße, Lietuvos Respublika] und zwei Kopien eines Arbeitsvertrages [Arbeitgeber: O__ „S__“ Im.k. ggg, T-Straße, Arbeitnehmer: C__“] ausgehändigt. Eine (von einer deutschen Behörde) für das Verkehrsunternehmen D__ ausgestellte Fahrerbescheinigung wurde nicht ausgehändigt, C__ wurde keine für das Verkehrsunternehmen D__ ausgestellte Fahrerbescheinigung zur Verfügung gestellt. Das Sattelkraftfahrzeug war auf der Fahrt von DE L__ nach H__ und hatte Dinkelscherben geladen. Es wurde eine gewerbsmäßige grenzüberschreitende Güterbeförderung mittels einer auf das Unternehmen der Beschwerdeführerin ausgestellten Gemeinschaftslizenz im Mehrfahrerbetrieb durchgeführt.

4.2. Der unter Punkt 4.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen und den Angaben in der mündlichen Verhandlung. Es steht dieser Sachverhalt auch mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin und den Feststellungen der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis in Einklang, ausgenommen die Frage der Lenkereigenschaft zum Tatzeitpunkt. Die belangte Behörde geht im angefochtenen Straferkenntnis nämlich davon aus, dass (im Tatzeitpunkt) C__ und I__ Lenker gewesen wären. Aus der Anzeige und den Angaben des Zeugen in der mündlichen Verhandlung ergibt sich jedoch, dass tatsächlich (nur) C__ Lenker und I__ (nur) Beifahrer war. Ausreichende Beweisergebnisse, die dafürsprechen würden, dass I__ tatsächlich Lenker gewesen wäre, liegen nicht vor. In der Beschwerde wurde – mit Ausnahme der Frage der Lenkereigenschaft – der von der belangten Behörde angenommene Sachverhalt nicht (substantiiert) bestritten. Es steht insbesondere das Vorbringen von Seiten der Beschwerdeführerin, wonach Fahrerbescheinigungen vorhanden gewesen wären, nicht im Widerspruch zum angefochtenen Straferkenntnis, da im angefochtenen Straferkenntnis erkennbar davon ausgegangen wurde, dass keine für das Verkehrsunternehmen D__ ausgestellten Fahrerbescheinigungen vorhanden waren. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen konnte daher entsprechend dem Vorbringen der Beschwerdeführerin – ohne Widerspruch zum Straferkenntnis – festgestellt werden, dass für C__ und I__ die unter Punkt 4.1. näher bezeichneten Fahrerbescheinigungen vorhanden waren.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 Güterbeförderungsgesetz (GütbefG), BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden.

Strafbar nach Abs. 1 Z 3, Z 6 oder Z 8 ist ein Unternehmer auch dann, wenn er die in §§ 7 bis 9 genannten Verpflichtungen oder die in der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 normierten Gebote und Verbote im Ausland verletzt. Örtlich zuständig ist diesfalls jene Behörde, in deren Sprengel der Lenker im Zuge der Straßenkontrolle betreten wird, sonst jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgte. Stellt die Übertretung zugleich einen schwersten Verstoß gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 dar, ist die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates davon zu verständigen (§ 23 Abs. 3 GütbefG).

Gemäß § 23 Abs. 4 GütbefG hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3 und Z 8 bis Z 11 die Geldstrafe mindestens 1.453 Euro zu betragen.

Gemäß Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 idFd Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 ist die Fahrerbescheinigung Eigentum des Verkehrsunternehmers, der sie dem darin genannten Fahrer zur Verfügung stellt, wenn dieser Fahrer ein Fahrzeug im Verkehr mit einer dem Verkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslizenz führt. Eine beglaubigte Kopie der von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats des Verkehrsunternehmers ausgestellten Fahrerbescheinigung ist in den Geschäftsräumen des Verkehrsunternehmens aufzubewahren. Die Fahrerbescheinigung ist jedem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO wird die Fahrerbescheinigung von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats des Verkehrsunternehmens auf Antrag des Inhabers der Gemeinschaftslizenz für jeden Fahrer ausgestellt, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG ist und den der Verkehrsunternehmer rechtmäßig beschäftigt, oder für jeden Fahrer, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der genannten Richtlinie ist und der dem Verkehrsunternehmer zur Verfügung gestellt wird. Mit der Fahrerbescheinigung wird bestätigt, dass der darin genannte Fahrer unter den in Abs. 1 festgelegten Bedingungen beschäftigt ist.

5.2.1. Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes hat die D__ mit dem Sitz in DE G__ einen grenzüberschreitenden gewerblichen Gütertransport durchgeführt, der von einem usbekischen Staatsangehörigen gelenkt wurde, wobei eine auf die D__ lautende Gemeinschaftslizenz mitgeführt und verwendet wurde. Für den usbekischen Lenker bestand allerdings keine für das Unternehmen D__ ausgestellte Fahrerbescheinigung und hat daher die Beschwerdeführerin zu verantworten, dass dem Lenker keine für das Unternehmen D__ ausgestellte Fahrerbescheinigung zur Verfügung gestellt wurde. Es wurde daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses erfüllt.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass der (usbekische) Lenker über eine (von der litauischen Verkehrssicherheitsbehörde ausgestellte) Fahrerbescheinigung verfügt und auch ein Arbeitsvertrag für den usbekischen Lenker mitgeführt wurde, ist auszuführen, dass es nicht ausreichend ist, dass allein der in dem anderen Mitgliedstaat ansässige, den Fahrer überlassende Unternehmer über eine diesen Fahrer betreffende Fahrerbescheinigung verfügt. Vielmehr benötigt jener Güterkraftverkehrsunternehmer eine Fahrerbescheinigung, der für die grenzüberschreitende Beförderung verantwortlich ist, diese durchführt und hierzu einen Fahrer einsetzt (vgl. auch das Urteil des VG Karlsruhe vom 15. November 2022 – 12 K aaa). Jener Güterkraftverkehrsunternehmer, der die grenzüberschreitende Beförderung ausübt, hierfür verantwortlich ist und dazu einen Fahrer aus einem Drittstaat einsetzt, bedarf nicht nur einer ihm erteilten Gemeinschaftslizenz, sondern auch einer auf ihn ausgestellten, den jeweiligen Fahrer betreffenden Fahrerbescheinigung (vgl. das Urteil des VG Karlsruhe vom 15. November 2022 – 12 K aaa). Im konkreten Fall hätte daher dem Lenker eine für das Unternehmen D__ ausgestellte Fahrerbescheinigung zur Verfügung gestellt werden müssen.

5.2.2. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses (Faktum 2) ist auszuführen, dass in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses (wie auch bereits in Spruchpunkt 1.) der Vorwurf erfolgt, dass dem „Lenker" keine Fahrerbescheinigung nach dem Muster der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 zur Verfügung gestellt wurde. Auch wenn ein anderer Lenkername in Spruchpunkt 2. angeführt ist, so erfolgt dennoch – gleichlautend zu Spruchpunkt 1. – der Vorwurf, dass dem Lenker keine Fahrerbescheinigung zur Verfügung gestellt wurde. Dies steht im Übrigen auch mit der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses zu Spruchpunkt 2. in Einklang, wird doch in der Begründung ausgeführt, dass das Fahrzeug I__ gelenkt hätte. Da, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, I__ tatsächlich jedoch nicht Lenker war, erweist sich der in Spruchpunkt 2. enthaltene Tatvorwurf als nicht richtig und es ist Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses daher aufzuheben. Es ist in diesem Zusammenhang auch auszuführen, dass eine Abänderung dieses Spruchpunktes durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht in Betracht kommt. Einerseits kann nicht die Person des Lenkers in Spruchpunkt 2. ausgetauscht werden, da betreffend den tatsächlichen (usbekischen) Lenker bereits mit Spruchpunkt 1. eine Verwaltungsstrafe verhängt wird (und nicht zweimal betreffend die für den usbekischen Lenker fehlende Fahrerbescheinigung eine Strafe verhängt werden kann). Andererseits kann auch nicht der Tatvorwurf dahingehend abgeändert werden, dass im Ergebnis (erstmals) der Vorwurf erhoben wird, dass ein Mehrfahrerbetrieb vorgelegen wäre und I__ zwar nicht tatsächlich Lenker gewesen wäre, sich aber zumindest im Fahrzeug befunden habe, um es als Bestandteil seiner Pflichten gegebenenfalls lenken zu können. Dass aufgrund dieser Umstände auch der Beifahrer (I__) einer Fahrerbescheinigung bedurft hätte und dem Beifahrer keine solche Fahrerbescheinigung nach dem Muster der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 zur Verfügung gestellt

wurde, wurde der Beschwerdeführerin allerdings von der Behörde (innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist) nicht vorgeworfen. Eine diese Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung wurde nicht gesetzt. Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses ist daher spruchgemäß aufzuheben.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder eine Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Beschwerdeführerin initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach dem drittstaatsangehörigen Lenker von dem (litauischen) Arbeitskräfteüberlasser eine Fahrerbescheinigung zur Verfügung gestellt worden sei und diese für den grenzüberschreitenden Güterverkehr ausreichend sei, kann nicht schuldbefreiend wirken. Die Beschwerdeführerin hätte sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften informieren müssen. Von der Beschwerdeführerin wurde im Übrigen nicht einmal behauptet, dass sie diesbezüglich Erkundigungen bei der zuständigen Behörde eingeholt hätte. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie vom Vorliegen von Fahrlässigkeit ausgeht. Die Beschwerdeführerin hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von der belangten Behörde wurde über die Beschwerdeführerin jeweils eine Geldstrafe von 2.800 Euro bei einem Strafrahmen von 1.453 Euro bis 7.267 Euro verhängt. Von der belangten Behörde wurden straferschwerend zwei konkret angeführte einschlägige Verwaltungsstrafen gewertet, besondere Milderungsgründe wurden von der belangten Behörde nicht angenommen. Die belangte Behörde führte bei der Strafzumessung zudem aus, dass die gegenständliche Norm im Transportgewerbe bewirke, dass jederzeit eine Überprüfung möglich sein solle, ob ein Unternehmen zur Ausübung des Transportgewerbes berechtigt sei. Im Beschwerdeverfahren sind keine besonderen Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Angaben zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen und zu allfälligen Sorgepflichten wurden (auch in der mündlichen Verhandlung) nicht getätigt. Sonstige Beweisergebnisse betreffend diese Umstände (Einkommen, Vermögen, Sorgepflichten) liegen nicht vor. Es wird daher bei der Strafzumessung weder vom Vorliegen eines relevanten Vermögens noch von einem besonders geringen oder hohen Einkommen ausgegangen. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind bei der Strafzumessung zudem die von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde bzw. in der mündlichen Verhandlung angeführten Umstände zu berücksichtigen, insbesondere dass betreffend den Lenker tatsächlich eine (freilich nicht für das Unternehmen D__ ausgestellte) Fahrerbescheinigung vorhanden war. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat, der fahrlässigen Begehungsweise und der bisherigen Verfahrensdauer, erscheint eine Geldstrafe von 1.800 (und eine spruchgemäße Ersatzfreiheitsstrafe) tat- und schuldangemessen. Eine weitere Herabsetzung kommt im konkreten Fall nicht in Betracht, wobei die verhängte Geldstrafe nunmehr ohnedies nur mehr rund ein Viertel der möglichen Höchststrafe beträgt. Eine höhere Geldstrafe erscheint auch in spezialpräventiver Hinsicht nicht erforderlich, insbesondere zumal der Beschwerdeführerin (bereits von der belangten Behörde) nur fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt wurde und angesichts der Strafhöhe von 1.800 Euro künftighin die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Zurverfügungstellung einer Fahrerbescheinigung erwartet werden kann. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt verfahrensgegenständlich nicht in Betracht. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Ein Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift (oder eine Ermahnung) vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt verfahrensgegenständlich schon insofern nicht in Betracht,

als nicht ersichtlich ist, dass das Verschulden der Beschwerdeführerin im Sinne von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gering wäre.

Zu II.:

Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG entsprechend der herabgesetzten Strafe neu festzusetzen. Für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag vorzuschreiben, weil der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger